

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Arbeitskreis Entwicklung des ländlichen Raumes

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm

Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-02-01 / gr-kr

Datum
04.11.2020

Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt

Landtagsbeschluss vom 03.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März letzten Jahres berichteten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.03.2019 über einen erneuten Anlauf des Landes, die Personenzusammenschlüsse alten Rechts aufzulösen.

I. Gesetzesentwurf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Der Gesetzesentwurf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) sah vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts grundsätzlich mit Ablauf eines Stichtags (31. Dezember 2019) aufgelöst sind. Dies sollte dann nicht gelten, wenn die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurbereinigungsbehörde aufgehoben worden ist oder Anträge auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch eines der Mitglieder der Personenzusammenschlüsse alten Rechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens landesgesetzlicher Regelungen bei den zuständigen Flurneuordnungsbehörden anhängig sind oder vor Ablauf des Stichtages noch gestellt werden.

Diese landesgesetzliche Regelung sollte mit der Neuordnung des Vermögens und der Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts verbindliche Zuständigkeiten und Handlungsbefugnisse schaffen. Die Gemeinden können „im wohl verstandenen

Sinne des Vermögensübergangs“ und der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Eigentümer handeln und verfügen. Mit dem Vermögensübergang erfolgt eine endgültige Eigentumszuordnung, die BGB-konforme Rechtsverhältnisse schafft. Erlöse und Einnahmen aus dem Vermögen sollen zweckgerichtet für die Unterhaltung der Wege des Personenzusammenschlusses eingesetzt werden.

Nach Beteiligung der Mitglieder haben die Kommunalen Spitzenverbände den Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt. Hiermit wird erstmals Rechtssicherheit für die Beteiligten Akteure geschaffen. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes geht damit das gesamte Vermögen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Belegenheitsgemeinden über. Die Gemeinden treten dabei in sämtliche Rechte und Pflichten der Personenzusammenschlüsse alten Rechts ein, haften jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen. Wir kritisierten allerdings die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Zweckbindung nach § 2 Abs. 3. Mit der beabsichtigten Regelung werden die Gemeinden weiterhin verpflichtet, letztlich das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen treuhänderisch zu verwalten. Im Rahmen der vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge treten die Gemeinden insbesondere auch in die Pflicht der bisherigen Personenzusammenschlüsse ein, die weiterhin notwendige gemeinschaftliche Nutzung von Flächen sicherstellen zu müssen. In der Folge müssen nach Ansicht der Landesgeschäftsstelle bei konsequenter Durchführung der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen sowie die Einnahmen und Erlöse den Gemeinden zur freien Verfügung stehen, so dass damit auch die ordnungsgemäße Unterhaltung der auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen finanziert werden kann. Die Unterhaltungsaufwendungen werden im Rahmen ordnungsgemäßer Pflichterfüllung innerhalb der Haushaltsplanung durch die Gemeinden bereits jetzt entsprechend berücksichtigt. Die Regelung einer Zweckbindung ist damit nach unserer Einschätzung überflüssig und beschränkt lediglich die wenigen Gemeinden, die über Pachteinnahmen verfügen, in ihrer Verfügungsgewalt.

Wir machten deutlich, dass es vielmehr notwendig sei, dass der jeweiligen Gemeinde, die nicht über ausreichende Pachteinnahmen aus den Separationsflächen verfügt, eine Refinanzierungsmöglichkeit für den ländlichen Wegebau eingeräumt bleibt. Ansonsten stände ein geringeres Allgemeininteresse dem Ausbau entgegen. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sieht hierfür in § 7 KAG LSA eine derartige Möglichkeit für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, aber mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beanspruchte Wege vor.

Der Gesetzesentwurf wurde vom Kabinett mit der Änderung des Stichtags zur Auflösung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 am 16. Juli 2019 beschlossen und am 29. August 2019 in den Landtag eingebracht. Im Rahmen der Debatte erklärten alle Fraktionen ihre grundsätzliche Unterstützung des Gesetzesentwurfes. Das Gesetz wurde zur Beratung in diverse Ausschüsse überwiesen. Die Federführung oblag dem Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

II. Entwurf eines Wegeverbandsgesetzes

Aufgrund der Kritik aus der Landwirtschaft und den Teilnehmergeinschaften zur mangelhaften Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege wurde durch den Verband der Teilnehmergeinschaften ein Wegeverbandsgesetz in die Diskussion gebracht, in dem die jeweilige Gemeinde verpflichtend Mitglied sein sollte und Kernaufgaben der Verwaltung übernimmt. Wir hatten diese Konstruktion als nicht interessengerecht bewertet. Im Arbeitskreis Entwicklung des ländlichen Raumes stellten auch die Mitglieder klar, nicht als Unterhaltungsverbände oder Dienstleistungsunternehmen fungieren zu wollen.

III. Anhörung im Landtagsausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Im Rahmen der Ausschussberatungen haben wir zum Gesetzesentwurf nochmals Stellung genommen (**Anlage 1**) und an den Charakter der so genannten Separationsflächen erinnert sowie für die Schwierigkeiten, die mit einer weiteren treuhänderischen Verwaltung in Zusammenhang stehen sensibilisiert. Im Landtagsausschuss ist auf Betreiben der CDU-Fraktion auch der Vorschlag des Wegeverbandsgesetzes diskutiert worden.

Im Ergebnis einigten sich die Abgeordneten auf eine verpflichtende Zweckbindung in § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs als Kompromisslösung:

*Mit Übergang des Vermögens hat die **Gemeinde oder Verbandsgemeinde** die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen und auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse **müssen** hierfür verwendet werden.*

Die Auflösung der Personenzusammenschlüsse und der damit in Verbindung stehende Eigentumsübergang auf die Belegenheitsgemeinden soll darüber hinaus erst mit Ablauf des **31.12.2021** realisiert werden.

Am 22.10.2020 erging entsprechende Beschlussempfehlung an den Landtag (LT-Drs. 7/6754 – **Anlage 2**).

IV. Beschluss des Landtages vom 03.11.2020

Der Landtag hat in seiner 113. Sitzung am 03.11.2020 den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung vom 22.10.2020 beschlossen. Das Gesetz wird demnächst im Ministerialblatt verkündet.

V. Umgang mit der Regelung

Vor dem Hintergrund der Einschränkung der Kommunalen Selbstverwaltung durch vorgenannte Zweckbindung sowie weiterer Unsicherheiten, die im Rahmen der Auslegung der Regelungen auftreten dürften, haben wir uns zunächst fernmündlich an das MULE gewandt mit der Bitte eine Auslegungshilfe zu erarbeiten und mit uns sowie dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen, damit eine einheitliche und verfassungskonforme Verfahrensweise gewährleistet werden kann.

Sofern uns hierzu Informationen vorliegen, werden wir umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen